
Albanien

Albanien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Von den 41.500 Individualbeschwerden, die im Jahr 2005 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben wurden, kamen gerade einmal 60 aus Albanien, was allerdings gegenüber den Jahren 2003 (24 Beschwerden) und 2004 (28 Beschwerden) immerhin eine Steigerung von über 100% bedeutete und zeigt, dass die Bedeutung des EGMR und die von ihm gebotenen rechtlichen Möglichkeiten auch in Albanien mehr und mehr erkannt werden. Nun darf man allerdings nicht vergessen, dass Albanien erst im Juni 1995 in den Europarat aufgenommen wurde und die EMRK sogar erst am 2. Oktober 1996 ratifiziert hat (seinerzeit noch mit einem Vorbehalt gegenüber dem 6. Protokoll zur Abschaffung der Todesstrafe), so dass man bislang nicht allzu viel Erfahrungen auf diesem neuen Rechtsgebiet sammeln konnte, zumal das erste Urteil des Gerichts Albanien betreffend sogar erst im November 2004 ergangen ist. Vom Recht, einen Richter beim Gericht zu stellen, hat man allerdings sehr schnell Gebrauch gemacht und den Staatsrechtler *Kristaq Traja* mit dieser Aufgabe betraut, der nach seiner Wiederwahl nunmehr seit Jahren im Amt ist und mit Engagement die Sache des Gerichtshofs auch und gerade in seiner Heimat vertritt. Hinzukommt, dass das albanische Verfassungsgericht bei Individualbeschwerden, die nach dem leider sehr missverständlichen Text in Art. 131 f. der Verfassung nicht etwa auf die Verletzung von Grundrechten, sondern allein auf die „Verletzung der verfassungsmäßigen

Rechte auf ein geregeltes gesetzliches Verfahren“ gestützt werden können, diese Bestimmung und ihre Anwendung weitgehend mit Art. 6 EMRK gleichsetzt und seine Entscheidungen immer wieder mit Zitaten vergleichbarer Fallkonstellationen des EGMR versieht, was natürlich das Interesse der albanischen Juristen an dieser Institution geweckt hat¹. Hierauf aufbauend hat die deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) in Zusammenarbeit mit der albanischen Magistratschule als offizieller Fortbildungseinrichtung der Richterschaft und mit der albanischen Anwaltskammer im Jahre 2002 in mehreren albanischen Städten Seminarveranstaltungen zur Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofs abgehalten und zusätzlich albanischen Richtern und Anwälten einen Besuch in Straßburg ermöglicht. Des Weiteren wurde eine Buchpublikation² des Albanischen Zentrums für Internationales Recht (ACIL) gefördert, das sich eingehend mit den diversen Internationalen Gerichtshöfen und unter anderen dem EGMR befasst und für den Rechtsanwender Handbuch und Formularsammlung zugleich ist. Alle diese Maßnahmen scheinen Wirkung gezeigt zu haben. Dies belegen nicht nur die gestiegenen Eingangszahlen. Die positiven Wirkungen kommen vielmehr auch in einer qualitativen Verbesserung der Beschwerden zum Ausdruck. Während in den Jahren 2003 und 2004 jeweils rund 50% ohne weitere Untersuchung für unzulässig er-

¹ Vgl. etwa *Arben Puto*, Konventa Europiane per te Drejtat e Njeriut ne perqasje me Kushtetuten e Shqiperise (EMRK im Vergleich mit der alban. Verfassung), Tirana 2002; *CoE* (ed.), Raporti mbi studimin e perqasjes se legjislacionit shqiptar me konventen europiane te te drejtave te njeriut (Vergleich des geltenden albanischen Rechts mit der EMRK), Tirana 2003.

² *ACIL* (ed.), Gjykatat Nderkombetare, Tirana 2005.

klärt wurden und nur in einem einzigen Fall eine Zustellung erfolgte, wurden von den 60 Beschwerden des Jahres 2005 immerhin 40 für zulässig erachtet; in 11 Fällen wurde sogar eine Zustellung an die Regierung zur Stellungnahme und zwecks weiterer Aufklärung veranlasst.

Ein Blick in die Statistik des EGMR bzw. in seine Datenbank „hudoc“ muß diese Euphorie allerdings etwas bremsen, denn es gab am Stichtag 1.1.2006 nur 86 anhängige Verfahren, womit Albanien eine pro Kopf-Beschwerde-Rate (bezogen auf seine Einwohnerzahl) von nur 0,18 erreichte und damit zusammen mit Dänemark und Norwegen das Schlusslicht der Beschwerdehäufigkeit beim EGMR bildet. Dementsprechend waren bis Ende 2006 gerade einmal 4 Kammerurteile und 5 Entscheidungen³ ergangen, in denen Albanien involviert ist, wobei der Fall des irakischen Diktators *S. Hussein*⁴ – der seine schlechten Haftbedingungen reklamiert hatte – im Grunde nicht mitgezählt werden kann, auch wenn Albanien im Rubrum auftaucht, da diese Beschwerde pauschal gegen alle europäischen Staaten gerichtet war, die Truppen in den Irak entsandt hatten, wozu auch ein albanisches Kontingent mit 200 Mann gehörte.

In den wenigen Entscheidungen des EMGR findet sich ein ziemlich genaues Abbild der albanischen Rechtswirklichkeit nach der Transformation; die alte Ordnung des kommunistischen Regimes ist überwunden, die neue Ordnung des demokratischen Rechtsstaats westlicher Prägung ist etabliert, aber die Rechtspraxis befindet sich immer noch in einer Übergangsphase des Lernens und Verstehens mit der Folge, dass selbst elementare Rechte der Bürger – wie sie in der EMRK und der an dieser Konvention ausgerichteten albanischen Verfassung von 1998 normiert sind – gele-

gentlich von den staatlichen Einrichtungen nicht mit dem notwendigen und möglichen Ernst behandelt werden, wobei nicht unbedingt böser Wille, sondern eher Unerfahrenheit und Gleichgültigkeit die Ursache sind. Hier setzen die Entscheidungen des EGMR Zeichen, die von der politischen Führung inzwischen auch wahrgenommen werden, selbst wenn die Umsetzung von Mängelrügen und sachlichen Forderungen nach wie vor eher schleppend vorangeht. So sollte man z.B. erwarten, dass Albanien im Zuge des Falles *Bajrami* nun endlich das (Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, dem man bereits Anfang 2005 beigetreten war⁵ und das ausreichend Handhabe für eine effektivere Lösung solcher Problemfälle bietet, ratifiziert. Zugleich ist ein Umdenken bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen staatliche Institutionen bzw. den Staat selbst notwendig, um künftig Pannen zu vermeiden, wie sie etwa in den Fällen *Qufaj* und *Beshiri* aufgetreten sind. Die Problematik der Vollstreckung rechtskräftiger Zivilurteile ist seit langem bekannt und zieht sich wie ein roter Faden beispielsweise durch die jährlichen Fortschrittsberichte⁶ der EU zum SAA-Prozess, denn was nützen Urteile, wenn das erstrittene Recht nicht verwirklicht werden kann. Trotz vielfältiger Bemühungen auf diesem Sektor werden nach wie vor gerade einmal 50 Prozent aller Urteile auch wirklich vollstreckt, wofür es vielfältige Gründe wie Ineffizienz der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, mangelnde Unterstützung durch die lokalen wie die staatlichen Behörden, Kompetenzstreitigkeiten usw. gibt. In der im Jahr 2005 gestarteten Justizmission der EU in Albanien (EURALIUS) widmet sich einer der acht vor Ort tätigen Auslandsexperten ausschließlich dem Thema Zwangsvollstreckung, bislang aller-

³ Nebst 2 Vorentscheidungen in den Fällen Nr. 54268/00 und 74727/01, die mit Urteil abgeschlossen wurden.

⁴ Entscheidung vom 14.3.2006, Fall Nr.23276/04.

⁵ Mit Gesetz Nr. 9446 vom 24.1.2005 (FZ 2005, 3096).

⁶ Vgl. zuletzt für 2006: http://ec.europa.eu/enlargement/key_documents/reports_nov_2006_en.htm.

dings nur mit mäßigem Erfolg, wie etwa neuere Entwicklungen zeigen: So hat man nach dem Regierungswechsel im Herbst 2005 Hunderte von Staatsangestellten grundlos entlassen, weil es sich dabei angeblich um Parteigänger der früheren Regierung gehandelt hat. Diese Entlassungen sind im vollen Bewusstsein der Tatsache ausgesprochen worden, dass sie einer gerichtlichen Nachprüfung niemals standhalten würden; und in der Tat haben viele Betroffene inzwischen auch obsiegende Urteile auf Wiedereinstellung, Schadensersatz usw., die indes nicht vollstreckt werden können, weil sich die Gerichtsvollzieher weigern, derartige Aufträge gegen den Staat anzunehmen (!), erstritten.

Ein Dauerthema ist auch die Problematik von Restitution und Entschädigung früherer Immobilieneigentümer, die ihr Eigentum in kommunistischer Zeit verloren haben. Trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers wird man dieses Erbe der Diktatur wahrscheinlich nie zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen können, da es zu viele widerstreitende Interessen gibt. Hier hat sich der EGMR klug zurückgehalten (*Gjonbocari, Treska, Beshiri*), als er die gesetzlichen Regeln als solche nicht, sondern nur deren Umsetzung in Frage stellt. Zwar wurde schon 1993 ein erstes Gesetz über die Rückerstattung und Entschädigung verabschiedet⁷. Dieses wurde der Problematik allerdings nur eingeschränkt gerecht und bot insbesondere völlig unbefriedigende Lösungen im Entschädigungssektor an (u.a. nur fragwürdige staatliche Schuldverschreibungen). Nach langem politischem Streit wurde die Materie 2004 neu kodifiziert⁸. Die anhängigen Fälle waren jedoch weiterhin nach altem Recht abzuwickeln, da das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft entfaltete. Im Übrigen ist

auch dieses Gesetz im Sinne der neuen Mehrheit im Parlament inzwischen schon wieder geändert worden⁹, und zwar weitgehend zum Vorteil der Alteigentümer, deren potentielle Ansprüche sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Größenordnung (früher z.B. auf 60 ha Grund beschränkt, nunmehr auf 100 ha) ausgedehnt wurden. Gefunden wurden auch neue Kompromissformeln, die den Interessen der Alteigentümer und denjenigen der späteren Nutzer der Immobilien Rechnung tragen sollten. Unbebaute Grund soll danach grundsätzlich rückübertragen werden, falls nicht besondere öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei mit öffentlichen Gebäuden bebautem Grund spielt die Höhe der getätigten Investitionen eine entscheidende Rolle für die Frage von Rückerstattung oder Entschädigung, während bei Privatgebäuden durch Vermittlung der Rückerstattungskommissionen ein Ausgleich, bei dem aber auch der Gesichtspunkt eines eventuellen Mieterschutzes zu berücksichtigen ist, gefunden werden soll. In allen anderen Fällen ist eine Entschädigung nach dem Zeitwert, der von einem Sachverständigen berechnet wird, aus einem staatlichen Fonds zu zahlen, oder es ist ein Wertausgleich auf anderem Wege (z.B. durch den Austausch von Grundstücken) zu suchen. Die Abwicklung erfolgt weiterhin durch die staatlichen Rückerstattungskommissionen, deren Entscheidungen gerichtlich angefochten werden können. Genau das ist aber der Schwachpunkt, da diese Kommissionen auf lokaler Ebene alles andere als unparteiisch sind und letztlich auch die Gerichte mangels greifbarer Tatsachen und Beweise zumeist nicht weiterhelfen können.

Die Folge sind nicht nur widersprüchliche Entscheidungen, wie die vom EGMR dokumentierten Fälle exemplarisch aufzeigen. Es herrscht vielmehr nach wie vor eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Umgang mit Grund und Boden und damit

⁷ Gesetz Nr.7698 vom 15.4.1993 (FZ 1993, 346; deutsche Übersetzung in: Brunner, *Georg/Schmid, Karin/Westen, Klaus* (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten - WOS Dokumentation, Albanien II* 4 a).

⁸ Gesetz Nr. 9235 vom 29.7.2004 (FZ 2004,3934).

⁹ Gesetz Nr. 9583 vom 17.7.2006 (FZ 2006,2786).

verbundenen Gebäuden. Diese Rechtsunsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass weite Bevölkerungskreise die Spruchpraxis der Kommissionen ignoriert bzw. von vornherein ihr Recht in die eigene Hand genommen und beispielsweise Häuser auf fremdem Grund bzw. auf Grundstücken, deren Rechtsverhältnisse noch nicht geklärt sind, (zumeist mit stillschweigender Duldung der lokalen Behörden oder nach Zahlung von Schmiergeldern) errichtet haben. So sind seit 1990 landesweit 7 von 10 Bauten in diesem Sinne illegal und ohne Erlaubnis errichtet worden. Dabei wurden über 3 Mrd. Dollar verbaut. Diese illegalen Bauinvestitionen haben jedoch kein Volksvermögen geschaffen, sondern ganz im Gegenteil dem Volksvermögen einen riesigen Kapitalbetrag entzogen, da die (immerhin rund 200.000!) Häuser in ihrer Illegalität und zumeist ohne grundbuchrechtliche Absicherung weder beleihbar, vererbbar noch legal veräußerbar sind¹⁰. Diese fehlerhafte Entwicklung stört nicht nur den Rechtsfrieden, sondern trägt vor allem zur allgemeinen Armut im Lande bei, so dass es Aufgabe des Staates ist, diesem Phänomen entgegenzuwirken. Letzteres wurde mit dem Gesetz über die Legalisierung, Urbanisierung und Integration von illegal errichteten Bauwerken¹¹ im Jahre 2006 mit bislang eher mäßigem Erfolg versucht. Die per Gesetz eingeräumte Möglichkeit, durch Zahlung einer Abstandsumme an den Staat Bauwerke zu legalisieren, geht allerdings zu Lasten der Alteigentümer, denen auf diesem Wege wieder genommen wird, was ihnen die Änderungen zum Restitutionsgesetz gerade erst gegeben hatten! Ob hiermit der Weisheit letzter Schluss gefunden wurde, darf bezweifelt werden, eher dürfte es sich um enteignungsgleiche Eingriffe, die in Konflikt mit der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie stehen, handeln.

¹⁰ Vgl. zum Thema etwa den Bericht von *Wolfgang Stoppel*, Decentralization and Local-Self Government in Albania, SOE-Mitteilungen 2006 Nr.2 S.110 ff.

¹¹ Gesetz Nr.9482 vom 3.4.2006 (FZ 2006, 1139).

Bei den Entscheidungen des EGMR dürfen naturgemäß Fälle mit strafrechtlichem Bezug nicht fehlen. Diese dokumentieren zum einen noch einmal die chaotischen Verhältnisse der 90iger Jahre im öffentlichen Leben Albaniers (*Zyffli*) oder zeigen die Probleme des Strafprozesses in Abwesenheit von Angeklagten und ihren Wahlverteidigern auf (*Balliu*). Letzteres ist vor albanischen Gerichten eher die Norm als die Ausnahme und hat zwangsläufig zu zahlreichen Entscheidungen des albanischen Verfassungsgerichts zum Thema rechtliches Gehör geführt. Der Themenkomplex Strafvollzug war bereits wiederholt Gegenstand von Hilfsmaßnahmen der EU, die u. a. zur Errichtung einer neuen Strafanstalt in Fushen-Kruja (in der Nähe von Tirana) mit etwa 1.500 Plätzen, die noch in diesem Jahr fertig gestellt werden soll (u.a. mit dem Ziel, im Rahmen des europäischen Abkommens über die Überstellung verurteilter Personen zumindest einen Teil der rund 5.000 in westeuropäischen Gefängnissen einsitzenden Albaner zur Strafverbüßung nach Albanien abzuschicken), geführt haben. Was die zahlreichen Amnestien betrifft, die im Fall *Zyffli* für Verwirrung sorgten, muss auf die Praxis der albanischen Gerichte verwiesen werden, bei Schuldprüchen sehr strenge Strafen zu verhängen, wohl wissend, dass sowohl durch periodische Einzelbegnadigungen durch den Staatspräsidenten als auch durch Teil- und Generalamnestien durch das Parlament die meisten Verurteilten nur einen Bruchteil ihrer Strafe absitzen.

Im Einzelnen geht es bei den Entscheidungen des EGMR um folgende Fälle:

***Qufaj Co. SHPK* (Urteil vom 18.11.2004)**

Die Beschwerdeführerin ist eine Bauträgerfirma, die Anfang der 90iger Jahre in der Hauptstadt Tirana auf einen amtlichen Planungsvorbescheid vertrauend über den Bau von 500 Wohnungen umfangreiche Investitionen getätigt hatte. Diese konnten aber nicht realisiert werden, da die Verwaltung die Erteilung einer Baugenehmigung über drei Jahre lang hinausgezögert

und schließlich verweigert hatte. Die Beschwerdeführerin erwirkte daraufhin ein rechtskräftiges Urteil gegen die Stadt auf Zahlung von 60 Mio. Lek (seinerzeit ca. 0,5 Mio. \$), das sie – versehen mit einer Vollstreckungsklausel – seither vergeblich zu vollstrecken versuchte. Die Vollstreckung scheiterte letztlich an der nach § 589 ZPO in diesen Fällen erforderlichen Zustimmung des Finanzministeriums bzw. der Einlassung der öffentlichen Hand, für solche Fälle sei im Haushalt kein Geld vorgesehen. Eine Beschwerde zum Verfassungsgericht wurde nicht angenommen. Der EGMR hat eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bejaht und rügt Albanien, keine ausreichende gesetzliche Handhabe für die Vermeidung derartiger Fälle getroffen zu haben. Der Beschwerdeführerin wurde mithin nicht nur die eingeklagte Summe, sondern auch eine gerechte Entschädigung für sonstige materielle wie immaterielle Schäden in Höhe von 70.000 € zugesprochen.

Naumov (Entscheidung vom 4.1.2005¹²)

Der Beschwerdeführer war von 1990-1997 Botschafter Bulgariens in Albanien und hat dort nach Streitigkeiten mit seinem Heimatland zusammen mit seiner Familie um Asyl nachgesucht und die albanische Staatsbürgerschaft¹³ erhalten. Die Staatsangehörigkeit wurde ihm jedoch 2001 wieder entzogen, da er seine Einbürgerung angeblich mit Hilfe gefälschter Papiere betrieben und u.a. verschwiegen habe, dass gegen ihn in Bulgarien strafrechtliche Ermittlungen anhängig waren. Zugleich wurde seine Ausweisung verfügt. Die Ausweisung wurde allerdings nie vollzogen, da der Beschwerdeführer sowohl die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als auch die Ausweisungsverfügung erfolgreich vor Gericht

angefochten hat. Mit der Beschwerde beim EGMR macht der Beschwerdeführer geltend, er sei im Zuge der Abschiebungsandrohung ungerechtfertigt mehrere Stunden von der Polizei festgehalten und dadurch in seinen Freiheitsrechten nach Art. 5 EMRK verletzt worden. Zudem sei das gerichtliche Verfahren unfair und zu lang gewesen. Schließlich fühle er sich durch die öffentliche Aufmerksamkeit auch in seiner Privatsphäre verletzt. Sämtliche Vorwürfe wurden vom EGMR als unsubstantiiert verworfen.

Gjonbocari et al. (Entscheidung vom 31.3.2005)

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um eine Erbgemeinschaft, die die Rückübergang von 132 ha Land, das in kommunistischer Zeit entschädigungslos zwangseignet worden war, fordert. Durch Entscheidung der lokalen Rückerstattungskommission wurden zwar nur 14 ha zurückgegeben. Diese Entscheidung erlangte jedoch zunächst Bestandskraft, und die neuen Eigentumstitel wurden 1996 im Grundbuch zugunsten der Beschwerdeführer eingetragen. Dessen ungeachtet verpachtete das Ministerium für Tourismus noch im selben Jahr das rückübergabene und das restliche Land an einen Unternehmer. Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Klage blieb durch drei Instanzen erfolglos. Dem Pächter gelang es im Gegenteil die eigentlich bestandskräftige Entscheidung der Rückerstattungskommission erfolgreich gerichtlich anzufechten und das Land auf sich übertragen zu lassen. Auch hiergegen haben die Beschwerdeführer durch alle Instanzen erfolglos geklagt. Mit der Beschwerde beim EGMR rügen sie den offensichtlichen Rechtsbruch durch die albanischen Gerichte, die lange Verfahrensdauer von fast acht Jahren sowie die Parteilichkeit der mit der Sache befassten staatlichen Stellen. Der Gerichtshof hat einen Teil der Beschwerde für unbegründet erklärt, da die Nachprüfung von Urteilen nationaler Gerichte auf materiell-rechtliche Fehler nicht zu seinen Aufgaben gehöre. Im Hinblick auf die be-

¹² Die Entscheidung ist auch im albanischen Gesetzblatt Fletorja Zyrtare 2005 Nr. 22 S.849 ff abgedruckt.

¹³ Vgl. zur Problematik Art. 9, 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Gesetz Nr. 8389 vom 5.8.1998, FZ 1998,845; deutsche Übersetzung in: *Bergmann-Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt 2004 (S. 9 ff).

hauptete Verletzung von Art. 6 und 13 EMRK wurde die Entscheidung vertagt und die Sache zunächst der albanischen Regierung zur Stellungnahme zugeleitet.

Balliu (Urteil vom 16.6.2005, ECHR 2005-X)

Der Beschwerdeführer ist wegen fünffachen Mordes rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden und rügt die Verletzung von Art. 6 EMRK, da er im erstinstanzlichen Verfahren zeitweise ohne Rechtsbeistand habe auskommen müssen, denn sein Wahlverteidiger sei des Öfteren unentschuldig der Verhandlung ferngeblieben. Zwar habe das Gericht den Termin dann zumeist vertagt. Es hätten aber auch Verhandlungen ohne Anwalt stattgefunden, da der Beschwerdeführer den vom Gericht in diesem Fall jeweils bestellten Pflichtverteidiger nicht akzeptiert habe. Die auf diesen Umstand gestützte Berufung und Revision seien verworfen, seine Beschwerde zum Verfassungsgericht gar nicht erst angenommen worden. Auch der EGMR erachtet die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, da der Beschwerdeführer den Verfahrensgang selbst verschuldet habe und zum anderen kein Ursachenzusammenhang zwischen den erhobenen Rügen und der Verurteilung erkennbar sei.

Zyffli (Entscheidung vom 27.9.2005)

Der Beschwerdeführer ist 1989 wegen Mordes zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und im Mai 2005 aus der Haft entlassen worden. Er rügt die Beschränkung seiner Freiheitsrechte, da seine Entlassung auf Grund zahlreicher Amnestie- und Begnadigungsakte schon viel früher hätte erfolgen müssen. Allerdings habe er im Zuge der bürgerkriegsähnlichen Unruhen im Jahre 1997 vorübergehend aus dem Gefängnis entkommen können, sich jedoch drei Jahre später freiwillig zur Verbüßung der Reststrafe wieder gestellt. Ein Antrag bei Gericht auf Straferlass sei abgelehnt worden, da die Behörden aufgrund des Verlusts von Teilen seiner Strafakten den Überblick über die Dauer seiner Strafzeit verloren hätten. Der Gerichtshof hat die

Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, da es an einem schlüssigen und substantiierten Vortrag zu den im Grunde zwar relevanten, aber durch nichts belegten Behauptungen des Beschwerdeführers fehlte.

Treska et al. v. Albania/Italy (Entscheidung vom 29.6.2006)

Die Beschwerdeführer sind Erben eines etwa 2, 5 ha großen Hausgrundstücks mit Villa, das 1950 entschädigungslos enteignet worden war. Die Villa wurde 1991 vom albanischen Staat im Rahmen eines bilateralen Vertrages an Italien als Residenz des italienischen Botschafters übertragen, allerdings nach damaliger Rechtslage ohne Veräußerung des Grundes, über den nur ein Pachtverhältnis begründet war. 1992 erhoben die Beschwerdeführer Klage auf Feststellung ihrer Eigentumsrechte. Der Klage wurde rechtskräftig stattgegeben. 1994 entschied die Rückerstattungskommission, dass Haus und Grund den Beschwerdeführern als Eigentümern zurückzugeben seien; von italienischer Seite wurde indes eine Herausgabe mit Hinweis auf die 1991 getroffenen Vereinbarungen verweigert. Während eine Herausgabeklage erfolglos blieb, erstritten die Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Tirana in Abwesenheit eines Vertreters der italienischen Botschaft ein rechtskräftiges Urteil auf Schadensersatz in Form einer monatlichen Pacht von 3.500 \$. Das Urteil ließ sich allerdings wegen der diplomatischen Immunität der Beklagten nicht vollstrecken. Daher versuchten die Beschwerdeführer den Titel in Italien für vollstreckbar erklären zu lassen. Ihr Antrag wurde jedoch vom Appellationsgericht Rom unter Hinweis auf den ordre public tangierende Verfahrensfehler des albanischen Gerichts zurückgewiesen. Eine Beschwerde beim albanischen Verfassungsgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg, da sich das Gericht durch die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen an einer posi-

tiven Entscheidung gehindert sah¹⁴. Aus diesen Gründen hat auch der EGMR die Beschwerde für unbegründet erklärt, zumal die Beschwerdeführer in Italien den Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätten. Im Übrigen könne auch nicht von einem enteignungsgleichen Eingriff gesprochen werden, da die Ansprüche der Beschwerdeführer nicht untergegangen seien, sondern lediglich im Moment nicht geltend gemacht werden könnten.

Beshiri et al. (Urteil vom 22.8.2006)

Die Beschwerdeführer sind Erben eines mit einer Villa bebauten Grundstücks von 4,2 ha sowie weiterer Grundstücke von 4,6 und 4,5 ha Größe. Das Haus, das mit Hilfe eines staatlichen Darlehens in den 70iger Jahren renoviert wurde, war seit 1946 vermietet und wurde 1978 wegen Nichtzahlung der Darlehensrestschuld unter Beibehaltung des Mietverhältnisses verstaatlicht. Die beiden anderen Grundstücke wurden 1976 vom Mieter mit mehreren Gebäuden bebaut und diesem anschließend gerichtlich als Eigentum zugesprochen. 1996 stellten die Beschwerdeführer einen Antrag auf Rückgabe der Liegenschaften bei der Rückerstattungskommission, dem bzgl. der Villa nebst Hausgrundstück, nicht aber – wegen der 1976 getätigten erheblichen Investitionen – hinsichtlich der weiteren Grundstücke stattgegeben wurde. Diese Entscheidung wurde sowohl vom Mieter als auch dem Beschwerdeführer angefochten. Nach jahrelangem Rechtsstreit durch alle Instanzen obsiegte der Mieter insoweit, als ihm das Eigentum am gesamten Grundbesitz zuerkannt wurde. Den Beschwerdeführern wurde hingegen lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Frage auf nie erlassene Durchführungsverordnungen des Ministeriums verwiesen, zugesprochen. Der EGMR hält die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Rügen weitgehend für unbegründet. Insbesondere sei die Verfahrens-

dauer von fünf Jahren nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die Entscheidung in der Sache, da der Gerichtshof sich nicht an die Stelle der nationalen Gerichte setzen könne. Nicht hinzunehmen sei hingegen im Hinblick auf Art. 14 EMRK, dass die den Beschwerdeführern rechtskräftig zugesprochene Entschädigung mangels adäquater gesetzlicher Bestimmungen nicht realisiert werden könne. Dies komme einem enteignungsgleichen Eingriff, der nicht hingegenommen zu werden brauche, gleich. Da der albanische Staat nicht in der Lage sei, die Ansprüche der Beschwerdeführer in einer Weise zu realisieren, wie dies im neuen, aber nicht rückwirkend anwendbaren Rückerstattungsgesetz von 2004 geschehen sei, hat der EGMR den Beschwerdeführern eine Entschädigungspauschale in Geld von 120.000 € für die erlittenen materiellen wie immateriellen Schäden zugesprochen.

Bajrami (Urteil vom 12.12.2006)

Der aus dem Kosovo stammende Beschwerdeführer hatte 1993 eine albanische Staatsangehörige, mit der er eine 1997 geborene Tochter hat, geheiratet. Die Eheleute haben sich 1998 getrennt. Die Mutter zog mit der Tochter nach Albanien zu ihren Eltern, wo sie 1999 mit falschen Papieren erneut heiratete und nach Annullierung dieser Ehe noch eine weitere Ehe mit einem in Griechenland lebenden Albaner einging, obwohl ihre erste Ehe erst im Februar 2004 auf Antrag des Beschwerdeführers – allerdings in Abwesenheit der Ehefrau – geschieden wurde. Das Gericht hat dem Beschwerdeführer das Sorgerecht für die Tochter mit der Begründung mangelnder Fürsorge der Mutter zuerkannt, da diese sich seit Jahren in Griechenland aufhalte und die Tochter die ganze Zeit bei ihren Eltern gelassen habe. Nur zwei Wochen vor der Urteilsverkündung gelang es der Frau jedoch, die Tochter zu sich nach Griechenland zu holen, wo beide seither unauffindbar sind. Alle Bemühungen des Beschwerdeführers, die Sorgerechtsentscheidung zu vollstrecken, sind ergebnislos verlaufen. Eine Strafanzeige gegen die

¹⁴ Entscheidung Nr. 11/00 vom 10.3.2000 (FZ 2000, 352; Sammlung Bd. 3 S.23).

Mutter wegen Kindesentführung ist von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt worden. Auf Betreiben der Mutter wurde die Sorgerechtsentscheidung inzwischen wegen angeblicher Verfahrensfehler wieder aufgehoben; das Verfahren ist weiter anhängig. Der Beschwerdeführer, der sein Kind seit Jahren nicht mehr gesehen hat, rügt die mangelhafte Unterstützung durch den albanischen Staat bei der Durchsetzung seiner Rechte aus Art. 8 EMRK und ist damit beim EGMR angesichts der völkerrechtlichen Verpflichtungen Albanien etwa aus dem auch von Albanien ratifizierten UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf offene Ohren gestoßen. So habe der Beschwerdeführer durchaus eine effektivere Zusammenarbeit etwa mit der albanischen Polizei und den griechischen Behörden erwarten können, zumal mit Griechenland ein Rechtshilfeabkommen bestehe. Wegen dieser Versäumnisse wurden dem Beschwerdeführer ein Ausgleich für immaterielle Schäden in Höhe von 15.000 € und Kostenersatz in Höhe von 10.000 € zugesprochen.

Letztlich zeigen alle diese Beispiele, dass sich Albanien mit der neuen Rechtsordnung immer noch schwer tut, andererseits aber auf dem richtigen Weg ist, wie der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der EU im Sommer 2006 belegt¹⁵. Letzteres eröffnet völlig neue Perspektiven in der Beratungshilfe und äußerer Einflussnahme auf das Geschehen im Land, obwohl eigentlich oberstes Ziel aller Eingriffe und Direktiven von außen sein sollte, das Land so bald wie möglich in völlige Eigenverantwortung zu entlassen.

Wolfgang Stoppel

Estland

Estland, wo die Europäische Menschenrechtskonvention im April 1996 in Kraft getreten ist, gehört nach der Zahl der eingelegten Beschwerden und Verfahren zu dem Drittel der Staaten, mit denen der EGMR am wenigsten befasst war. Insgesamt erreichten ihn im Zeitraum 1998 – 2006 1.188 Beschwerden, von denen nur 14 die Hürde der Zulässigkeit überwand. Davon wurden zwei Beschwerden, in denen die Verletzung der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit (*Tammer*) bzw. die Verletzung des Art. 6 EMRK wegen überlanger Dauer eines Strafverfahrens (*Mõtsnik*) gerügt wurden, als unbegründet verworfen. Im ersten vor dem EGMR anhängigen Verfahren, in dem der Beschwerdeführer *Slavgorodski* seine Beschwerde ebf. auf Art. 6 gestützt hatte, ist eine gütliche Einigung erzielt worden. In zehn Verfahren gab der EGMR dem Beschwerdeführer zumindest teilweise Recht. In einem Verfahren steht die Sachentscheidung noch aus.

Die meisten Verurteilungen sind dabei wegen der nicht mehr mit der EMRK vereinbaren Verfahrensdauer, und zwar eines überlangen Strafverfahrens (*Pihlak*), der Untersuchungshaft (*Sulaoja, Harkmann*), des zivilgerichtlichen Verfahrens (*Treial, Shchigliitsov*) erfolgt und gründen auf Art. 5 Abs. 3 oder Art. 6 Abs. 1 EMRK). Ein nicht korrektes Verfahren und damit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 wurde vom EGMR auch im Fall *Taal* und im ersten Verfahren *Veeber* sowie im Fall *Taal* wegen der fehlenden Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten auch wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 3 d bejaht. Gut ein Jahr später konnte der Beschwerdeführer *Veeber* – wie auch später der Beschwerdeführer *Puhk* – mit einer Rüge der Verletzung des Art. 7 Abs. 1 (Verstoß gegen den Grundsatz *nullum crimen nulla poena sine lege*) einen weiteren Erfolg verzeichnen. Die gravierendste, in Anbetracht der damaligen Situation aber

¹⁵ Ratifiziert mit Gesetz Nr. 9590 vom 27.7.2006 (FZ 2006,2955); deutsche Fassung: KOM (2006) 138 endg. vom 21.3.2006 (2006/0044 AVC).

kaum vermeidbare Verletzung der EMRK stellten schließlich die Haftbedingungen im Fall *Taal* dar, die vom EGMR als unmenschlich qualifiziert wurden, im Zeitpunkt der Verurteilung aber nicht nur im Fall des Beschwerdeführers, sondern allgemein vor allem infolge der Errichtung neuer und der Schließung alter Haftanstalten im Wesentlichen der Vergangenheit angehörten.

Slavgorodski (Urteil vom 19.9.2000)

Der Beschwerdeführer, 1994 wegen Totschlags zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt, 1998 auf Bewährung entlassen, rügte einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK, da seine Briefe, u.a. auch an die Menschenrechtskommission, in der Haftanstalt geöffnet worden waren. Nach Bedauern und Entschädigungszusage seitens der Regierung wurde die Beschwerde im Register des EGMR gestrichen.

Tammer (Urteil vom 6.2.2001)

Der Beschwerdeführer, ein Journalist und Herausgeber der Tageszeitung „Postimees“ war wegen eines Interviews mit einem anderen Journalisten über die Mitarbeiterin und zweite Ehefrau des ehemaligen Ministerpräsidenten und Innenministers *Savissar* zu einer Geldbuße verurteilt worden. Denn die indirekte Bezeichnung von *V. Laaneru* als „Ehebrecherin“ und „Rabenmutter“ war als Beleidigung qualifiziert worden. Vom EGMR wurde ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 EMRK bejaht. In Anbetracht der sorgfältigen Abwägung des Interessenkonflikts zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz des guten Rufs durch die estnischen Gerichte, des bei dieser Abwägung bestehenden Ermessens der nationalen Behörden sowie der geringen Höhe der Geldbuße wurde dieser Eingriff jedoch nicht als unverhältnismäßig angesehen und ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK verneint.

Veeber (Urteil vom 7.11.2002)

Im November 1995 wurden die Geschäftsräume des Beschwerdeführers wegen Verdachts des Subventionsbetrugs durchsucht

und Dokumente beschlagnahmt. Beschwerden gegen die Beschlagnahmen und auch eine verwaltungsgerichtliche Klage blieben in allen Instanzen erfolglos, da sich das Verwaltungsgericht für unzuständig erachtete. Da nach damaligem Recht gegen die Beschlagnahme gerichtlicher Rechtsschutz weder vor den Verwaltungs- noch vor den ordentlichen Gerichten vorgesehen war und seitens der Regierung nicht dargelegt worden sei, dass eine Schadensersatzklage ein adäquates Rechtsmittel darstelle, war nach Ansicht des EGMR ein effektiver Zugang zum Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht gegeben. Hinsichtlich einer Verletzung der durch Art. 8 EMRK geschützten Privatsphäre durch die Durchsuchung (Nov. 1995) wurde die Beschwerde dagegen *ratione temporis* für unzulässig erachtet, da die EMRK (in Kraft April 1996) zu jenem Zeitpunkt in Estland noch nicht wirksam war.

Veeber (Urteil vom 21.1.2003), Puhk (Urteil vom 10.2.2004)

Die Beschwerdeführer waren wegen Steuerhinterziehung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Da ein Teil der Tathandlungen bereits vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (13.1.1995), auf dem die Verurteilung basierte, vollendet wurde, das frühere Recht eine Kriminalstrafe aber erst im Wiederholungsfall – nach Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit – vorgesehen hatte, sah der EGMR Art. 7 § 1 EMRK (nullum crimen nulla poena sine lege) als verletzt an. Den Einwand der Regierung, es handele sich um eine Fortsetzungstat, die die Anwendung des neuen StGB rechtfertige, zudem hätten die vor Inkrafttreten des angewandten neuen StGB begangenen Tathandlungen keinen Einfluss auf das Strafmaß gehabt, ließ der EGMR dagegen nicht gelten.

Mõtsnik (Urteil vom 29.4.2003)

Der Beschwerdeführer, gegen den im Juni 1994 ein Ermittlungsverfahren wegen eines Sexualdelikts eingeleitet worden war und der aus diesem Grund im Februar 1998 inhaftiert worden war, wurde im Au-

gust 1998 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Rüge der – auch bei Berücksichtigung erst des seit Inkrafttreten der EMRK im April 1996 verstrichenen Zeitraums – überlangen Verfahrensdauer wies der EGMR zurück, da Verzögerungen ab Dezember 1997 vom Angeklagten bzw. seinem Verteidiger zu vertreten waren und das Verfahren ab der Festnahme zügig, in den Rechtsmittelinstanzen sogar außergewöhnlich schnell (26.8.98 Ur. des Stadtgerichts, 28.8.98 Ur. des Kreisgerichts, 9.12.98 Ur. des Staatsgerichtshofs) durchgeführt wurde.

Treial (Urteil vom 2.12.2003)

Problematisch war die Dauer eines Scheidungsverfahrens, in dem sich die Parteien über die Aufteilung des Vermögens nicht einigen konnten. Der Scheidungsantrag war vom Beschwerdeführer im Februar 1994 eingereicht worden. Das Scheidungsurteil erging im Dezember 1999. Ein erstes Urteil über die Aufteilung des Vermögens folgte im Dezember 2000. Da letzteres angefochten, in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wurde, war der Vermögensstreit auch bei Entscheidung des EGMR noch vor den nationalen Gerichten anhängig. Eine Schadensersatzklage des Beschwerdeführers hatte in allen Instanzen keinen Erfolg. Obwohl das Verfahren recht kompliziert und die Parteien durch Klageänderungs-, Befangenheits-, Vertagungsanträge und Krankheit einer Partei erheblich zu Verzögerung des Verfahrens beigetragen hatten, wurde die Verfahrensdauer von 7 Jahren und 7 Monaten (ab Inkrafttreten der EMRK bis zum Urteil des EGMR) als nicht mehr vereinbar mit Art. 6 Abs. 1 EMRK angesehen.

Sulaja (Urteil vom 15.2.2005)

Der des mehrfachen Einbruchs verdächtige und später auch verurteilte Beschwerdeführer verbrachte bis zur letztinstanzlichen Entscheidung des Staatsgerichtshofs 1 1/2 Jahre in Untersuchungshaft. Haftbeschwerden des Beschwerdeführers wurden stets mit dem stereotypen Hinweis auf die

Wiederholungs- und Fluchtgefahr, da er weder einen festen Wohnsitz noch einen Arbeitsplatz noch familiäre Bindungen vorzuweisen habe, zurückgewiesen oder anscheinend – vom Stadtgericht, Berufungsgericht – gar nicht zur Kenntnis genommen. Diesen pauschalen Verweis ohne konkrete Einzelfallprüfung erachtete der EGMR für nicht ausreichend. Da die Angelegenheit unkompliziert und der Beschwerdeführer von Beginn an geständig gewesen sei sowie die Gerichte es unterlassen hätten, ein milderes Mittel als die Untersuchungshaft in Erwägung zu ziehen, um das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht zu sichern, wurde eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 EMRK bejaht. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Beschwerde gegen die vom Strafgericht erster Instanz angeordnete Haft, die erst nach zwei Monaten und 24 Tagen erging, werde zudem dem Unverzüglichkeitsgebot des Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht gerecht.

Pihlak (Urteil vom 21.6.2005)

Der Beschwerdeführer verbrachte wegen der Begehung mehrerer Einbruchsdelikte insgesamt mehr als zwei Jahre in Untersuchungshaft (Okt. 1997 - Okt. 2000). Eine zwischenzeitliche Entlassung auf Kaution (Dez. 1997 - Sept. 1998) wurde wegen eines neuen Tatverdachts widerrufen. Im Dezember 2003 wurde der Beschwerdeführer dann zu einer Freiheitsstrafe, die die Dauer der Untersuchungshaft nur geringfügig überschritt, verurteilt und die Strafe in Anbetracht der Untersuchungshaft als verbüßt angesehen. Der EGMR wies in ständiger Rechtsprechung, darauf hin, dass Wiederholungsgefahr keinen Haftgrund für eine Untersuchungshaft auf unbegrenzte Zeit bietet und bejahte im vorliegenden Fall, da die Gerichte ab Anfang 1999 bis zur Haftentlassung zu wenig zur Verfahrensbeschleunigung unternommen hätten, einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK.

Alver (Urteil vom 8.11.2005)

Der Beschwerdeführer wurde 1997 wegen mehrerer Vermögensdelikte zu einer Frei-

heitsstrafe verurteilt, die er bis November 2000 u.a. in dem 2002 wegen seines desolaten Zustands geschlossenen Zentralgefängnis verbüßte. Die Unterbringung in diesem Gefängnis sowie zuvor im Polizeigewahrsam wurde vom EGMR insbesondere in Anbetracht der geringen Zellengröße bei mangelndem Ausgleich durch Bewegungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle sowie unter Berücksichtigung der langen Haftdauer als eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK angesehen. Den Einwand der Regierung, alles zu jener Zeit mögliche getan zu haben, um die Lage der Insassen der Haftanstalten zu verbessern, ließ der EGMR dem gegenüber nicht gelten.

Taal (Urteil vom 22.11.2005)

Der Beschwerdeführer war wegen telefonischer Bombendrohungen in einem Kaufhaus zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Urteil basierte dabei im Wesentlichen auf schriftlichen Zeugenaussagen und einer anonymen Anzeige während des Ermittlungsverfahrens, da alle Zeugen trotz mehrmaliger Vertagung der Verhandlung zu den Sitzungsterminen nicht erschienen. Da die Zeugenaussagen weder vom erstinstanzlichen noch von den Rechtsmittelgerichten überprüft worden seien und der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit habe, die Belastungszeugen zu befragen, stimmte der EGMR dem Vorwurf zu, dass die Verteidigung im vorliegenden Fall in einem nicht mehr mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 d EMRK vereinbaren Maße eingeschränkt worden sei.

Um einen ähnlichen Vorwurf geht es im noch anhängigen Verfahren *Pello*, in dem ebenfalls eine Verletzung des Art. 6 gerügt wird, da sich die Gerichte mit Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren begnügt und nicht für ein Erscheinen der Zeugen vor Gericht Sorge getragen hätten.

Harkmann (Urteil vom 11.7.2006)

1995/96 hatte der Beschwerdeführer Polizisten wegen Misshandlung angezeigt. Im

Oktober 1996 wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen falscher Verdächtigung eingeleitet. Nachdem der Beschwerdeführer wiederholt Ladungen nicht nachgekommen und auch Vorführungen mehrfach gescheitert waren, erließ das Strafgericht in einem weiteren Termin, in dem der Beschwerdeführer nicht erschienen war, Haftbefehl, der am 2.10.2002 vollzogen wurde. Im nächsten Verhandlungstermin am 17.10.2002 hob das Gericht den Haftbefehl wieder auf. Nach Vertragung und Feststellung der Verhandlungs- und Zurechnungsunfähigkeit des Beschwerdeführers wurde das Verfahren 2005 eingestellt. Eine Verletzung der EMRK sah der EGMR vorliegend in der nicht rechtzeitigen Haftprüfung durch ein Gericht, da während der 15tägigen Haft nicht über die am 5.10.2005 eingelegte Haftbeschwerde entschieden und damit das Gebot der unverzüglichen Haftprüfung des Art. 5 Abs. 3 nicht beachtet worden sei. Dass die Haft von einem Gericht angeordnet wurde erachtete der EGMR dabei als unerheblich, da der – im Termin nicht erschienene – Angeklagte keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt habe. Des Weiteren wurde das Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruchs im Fall einer nach nationalem Recht rechtmäßigen, aber EMRK-widrigen Handlung als ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 qualifiziert.

Shchigitsov (Urteil vom 18.1.2007)

Nach der Scheidung hatte der Beschwerdeführer vor dem Stadtgericht Narva Klage auf Aufteilung des Vermögens, das im Wesentlichen aus einer Wohnung bestand, erhoben. Ein erstes Urteil des Stadtgerichts erging im September 2000, das zweite nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Kreisgericht Viru im Oktober 2002. Auch dieses Urteil hatte keinen Bestand, wurde vom Kreisgericht aufgehoben, das nun in der Sache entschied, den Wert der Wohnung neu festsetzte und den Beschwerdeführer zur Zahlung eines Differenzbetrags an seine ehemalige Ehefrau verurteilte. Nachdem seine Beschwerde

vom Staatsgerichtshof zurückgewiesen worden war, hatte der Beschwerdeführer beim EGMR Erfolg. Die mehrmonatigen Phasen des Stillstands des Verfahrens in der Zeit von 1997-2000 aus vom Gericht zu vertretenden Gründen wurden als nicht mehr angemessen im Sinne des Art. 6 Abs 1 betrachtet. Da der Sachverhalt nicht kompliziert und ausschließlich Rechtsfragen zu klären gewesen seien, könne auch die Komplexität der Sache eine derartige Verzögerung nicht rechtfertigen.

Carmen Schmidt

Russische Föderation

Das Verhältnis der Russischen Föderation zu EMRK und EGMR

Erst vor 11 Jahren, im Februar 1996, wurde Russland nach einem langwierigen Aufnahmeverfahren, begleitet von kontroversen Debatten über die aufgrund des Zustands von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz fragliche Beitrittsfähigkeit, als 39. Mitglied in den Europarat aufgenommen. Mit dem Beitritt und der Ratifizierung der EMRK im Mai 1998 hat sich Russland zumindest formal zur europäischen Wertegemeinschaft bekannt. Gleichwohl kommt Russland nicht allen aus seiner Mitgliedschaft im Europarat folgenden Verpflichtungen nach. So ist die Russische Föderation der einzige Mitgliedstaat, der bis heute das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat¹⁶. Und auch sonst ist das Verhältnis Russlands zum Europarat von einer gewissen Janusköpfigkeit. Zwar nimmt Russland einerseits im Europarat eine immer aktivere Rolle ein – so hatte Russland z.B. von Mai bis November letzten Jahres zum ersten Mal den Vorsitz im Ministerrat inne –, auf der anderen Seite scheint der Schutz der Menschenrechte eher geringer

zu werden. Anlass zur Sorge bieten dabei vor allem die groben Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung, der Gerichtsprozess gegen *Michail Chodorovskij*¹⁷ und das neue Gesetz zur Kontrolle von Nichtregierungsorganisationen¹⁸. Anstelle jedoch die Kritik konstruktiv aufzunehmen, begibt sich die russische Führung in eine Verteidigungshaltung. So wirft die Duma dem Ausland vor, Menschenrechtsfragen zu politisieren und droht sogar die an den Europarat zu zahlenden Beiträge zu kürzen¹⁹. In eine ähnliche Richtung geht die erst im vergangenen Dezember vom russischen Außenminister *Sergej Lavrov* getätigte Äußerung über die Arbeitsweise der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Dieser bezeichnete die OSZE beinahe abfällig als „humanitären Club“ und forderte eine Kurskorrektur. Anstelle sich schwerpunktmäßig um Menschenrechte zu kümmern, solle die OSZE sich vermehrt für den Kampf gegen Terrorismus einsetzen, sonst müsse Russland über die Weiterführung der Mitgliedschaft in der OSZE nachdenken²⁰. Nicht zuletzt diese erst im vergangenen Dezember getätigten Äußerungen des russischen Außenministers zeigen, dass sich die Erwartungen, Russlands Vorsitz

¹⁷ Im Februar 2007 wurde *Chodorovskij* von russischen Staatsanwälten der Geldwäsche bzgl. 20 Mrd. \$ angeklagt. *Chodorovskij* mutmaßte, dass die erneute Anklage allein dazu diene, seine vorzeitige Entlassung aus der Haft zu verhindern; siehe *Economist* vom 10.-16.02.2007, S. 8.

¹⁸ Fokus Ost-Südost, Artikel der Deutschen Welle vom 02.03.2006, <http://www.dw-world.de/DW/Article/0,2144,1921518,00.html>.

¹⁹ *Melzer, Olaf*, Russland mitten in Europa – Der russische Vorsitz im Europarat 2006, *Russlandanalysen* Nr. 110/2006. S. 10 (11); für das Jahr 2006 entrichtete Russland einen Beitrag in Höhe von 23.257.480,03 €, was ca. 12% des von den Mitgliedsstaaten an den Europarat gezahlten Gesamtbeitragsvolumens entspricht. Der Beitragssatz der Russischen Föderation ist damit gleich hoch wie derjenige Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens.

²⁰ Tagesspiegel vom 08.12.2006, <http://www.tagesspiegel.de/politik/archiv/08.12.2006/2950917.asp>.

¹⁶ Siehe hierzu ausführlich *Nussberger, Angelika/Marenkov, Dimitry*, Todesstrafe in Russland, in diesem Heft.

im Ministerrat würde zu einer Festigung der vom Europarat vermittelten Werte führen, scheinbar nicht erfüllt haben.

Die russische Sichtweise über den EGMR wird u.a. im Programm des russischen Vorsitzes deutlich. In diesem wird dem EGMR eine beschränkte und zudem lediglich politische Aufgabe zugewiesen. Betrachtet man die oben dargestellte Haltung der russischen Führung zu Menschenrechten zusammen mit der begrenzten Bedeutung, die dem EGMR zugestanden wird, so verwundert es nicht, dass Russland allein im Jahr 2006 mit 10.569 Klageanträgen der meist betroffene Mitgliedstaat war. Von den am 1. Januar 2007 insgesamt 89.900 beim EGMR anhängigen Klageanträgen sind 21,5% gegen die Russische Föderation gerichtet. In deutlichem Abstand folgen Rumänien mit 12,1% und die Türkei mit 10%.

Im Wesentlichen konzentrieren sich die gegen Russland gerichteten Klageanträge auf folgende Beschwerden: Gerügt werden die mangelnde Vollstreckung von Urteilen. Daran schließen sich zahlenmäßig Beschwerden von Einzelpersonen über die Ereignisse in Tschetschenien an. Den dritten Platz teilen sich Beschwerden über die Haftbedingungen und die übermäßige Länge von Gerichtsverfahren, ohne dass für die Verzögerung hinreichende Gründe vorliegen. Ebenso wird beklagt, dass bereits rechtskräftige Urteile in fragwürdigen „Überprüfungsverfahren“ und aufgrund „neu entdeckter“ Tatsachen einfach aufgehoben werden. Gegenstand der Beschwerden ist weiterhin oftmals die mangelhafte anwaltliche Vertretung des Beklagten in Strafrechtsprozessen und in Zivilrechtssachen gar das plötzliche Fernbleiben des Klägers in der 2. Instanz des jeweiligen Prozesses.

Auch was die Anzahl der Urteile betrifft befindet sich Russland – hinter der Türkei, Slowenien, der Ukraine und Polen – mit 96 im letzten Jahr festgestellten Verletzungen der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle unter den Spitzenreitern. Um den

Vergleich zu ziehen: Deutschland wurde sechsmal wegen einer Verletzung der EMRK verurteilt.

Seit dem ersten gegen die Russische Föderation ergangenen Urteil im Jahr 2002 hat sich die Anzahl der Urteile deutlich erhöht. Wurden im Jahr 2004 noch 15 Verletzungen festgestellt, so vergrößerte sich die Zahl im Jahr 2005 auf ein nahezu Sechsfaches, nämlich 82 Urteile. Auffällig ist, dass sich die Anzahl der Urteile trotz eines im Wesentlichen linear verlaufenden Anstiegs der Klageanträge²¹ vervielfacht hat – möglicherweise ein weiterer Indikator einer abflauenden Wertschätzung der Menschenrechte in Russland.

In den seit der Ratifizierung der EMRK insgesamt ergangenen 179 Urteilen, in denen eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, war nahezu jedes Mal Art. 6 EMRK betroffen: 115 mal wurde das Recht auf einen fairen Prozess außer acht gelassen; 47 mal war die Länge des Gerichtsverfahrens unzumutbar. Weiter führen die Liste der am häufigsten verletzten Konventionsrechte der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls und die grundlegenden Rechte auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 5, auf Leben gem. Art. 2 und das Verbot von Folter und menschenunwürdiger Behandlung gemäß Art. 3 EMRK an.

Ausgewählte Urteile: Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien

Wegen der schweren Verstöße gegen elementare Menschenrechte kommt dem Konflikt in Tschetschenien erhöhte internationale Aufmerksamkeit zu. Fünf Jahre nach dem Wiederaufflammen des Konflikts in 1999 hat der EGMR im Februar 2005 zum ersten Mal in 3 Urteilen zu den Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung Stellung genommen. Die Lage in Tschetschenien ist seither ein Dauerbrenner vor dem Gerichtshof – auch

²¹ Anzahl der Klageanträge von 2003– 2005: 2003 = 6062; 2004 = 7855; 2005 = 8781.

eines der letzten Urteile vom 17.1.2007 hat die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Region zum Gegenstand²². Die Häufigkeit der Individualbeschwerden aus Tschetschenien verdient umso mehr Beachtung, wenn man den Berichten von Amnesty International Glauben schenkt. Die Berichte belegen anhand mehrerer Einzelfälle, dass die Tschetschenen nachdem sie Klage beim EGMR eingereicht hatten bedroht, gefoltert oder sogar getötet wurden²³.

Die ersten Tschetschenien-Urteile zu Individualbeschwerden: *M. Isayeva, Yusopova und Bazayeva v. Russland*²⁴; *Z. Isayeva v. Russland*²⁵ und *Khashiyev und Akayeva v. Russland*²⁶ (alle vom 24.02.2005)

In den Rechtssachen *M. Isayeva, Yusopova und Bazayeva* sowie *Z. Isayeva* ging es um Angriffe russischer Kampfflugzeuge auf Zivilisten, die mehrere Todesopfer und Verletzte forderten. Im ersten Fall beabsichtigten die Beschwerdeführer *M. Isayeva, Yusopova und Bazayeva* in die angrenzende Region Inguschetien zu flüchten. Russische Offiziere an der Grenze befahlen jedoch nach Grosny zurückzukehren und sicherten eine unbefruchtete Rückfahrt zu. Auf dem Rückweg erschienen trotz allem russische Kampfflugzeuge, die auf die Reisenden abfeuerten. Bei dem Angriff kamen sowohl die Kinder als auch die Schwägerin von *M. Isayevas* zu Tode. Die anderen beteiligten Be-

schwerdeführer erlitten schwere Verletzungen. Die Entscheidung eines inguschetischen Gerichts, das den Tod der Kinder von *M. Isayevas* aufgrund der Bombardierungen durch russische Kampfflugzeuge feststellte, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgehoben. Auch alle weiteren Verfahren und Untersuchungen wurden aus fragwürdigen Gründen, wie z.B. mangels Tatverdacht oder zeitweilig unbekanntem Aufenthalts der Beschwerdeführer eingestellt. Ähnlich erging es der Beschwerdeführerin in der Rechtsache *Z. Isayeva*, die ihren Sohn und ihre Nichten ebenfalls bei einem überraschenden Luftangriff verloren hatte.

Die Rechtssache *Khashiyev und Akayeva* hat die Folter und Tötung von Zivilisten durch russische Einheiten zum Gegenstand. Die Beschwerdeführer fanden bei ihrer Rückkehr nach Grosny die Leichname von Angehörigen mit Anzeichen von Folter wie Stichwunden, Blutergüssen, Knochenbrüchen und sonstigen Entstellungen. Die auf Antrag der Beschwerdeführer eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden mehrfach eingestellt und wieder aufgenommen. Auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden schaltete sich sogar der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation ein und veranlasste die Aufhebung des Urteils des Stadtgerichts von Malgobek, das ein mangelndes Feststellungsinteresse der Beschwerdeführer festgestellt hatte. Dennoch entschied das Stadtgericht auch später nicht in der Sache und verwies nun auf die Säumnis der Beteiligten, die zweimal unentschuldigt den Verhandlungen ferngeblieben seien. Die Beschwerdeführer wandten hiergegen ein, dass sie erst gar nicht von den Verhandlungsterminen in Kenntnis gesetzt worden seien. Lediglich die von *Khashiyev* zusätzlich angestrebte Klage vor dem Bezirksgericht Nazran, Inguschetien, gegen das Finanzministerium auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens hatte mit Anspruch von 20.000 € Erfolg.

In allen drei Urteilen wurde zunächst die direkte Verletzung der Pflicht zum Schutz

²² EGMR, *Chitayev und Chitayev v. Russland*; Ur. vom 18.01.2007, Nr. 59334/00.

²³ Amnesty International, Bericht zur Russischen Föderation: <http://web.amnesty.org/web/web.nsf/print/>; Russian Federation: The risk of speaking out. Attacks on human rights defenders in the context of the armed conflict in Chechnya, <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGUR460592004>.

²⁴ EGMR, *M. Isayeva, Yusopova und Bazayeva v. Russland*; Ur. vom 24.02.2005, Nrn. 57947-57949/00.

²⁵ EGMR, *Z. Isayeva v. Russland*; Ur. vom 24.02.2005, Nr. 57950/00.

²⁶ EGMR, *Khashiyev und Akayeva v. Russland*; Ur. vom 24.02.2005, Nr. 57942/00 und 57945/00.

des Lebens gemäß Art. 2 EMTK festgestellt; in der Rechtssache *Kashiyev und Akayeva* befand der Gerichtshof aufgrund glaubhaft dargelegt Folter zudem einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Art. 2 EMRK sah der EGMR darüber hinaus selbst im Hinblick auf die nicht durch die Angriffe getroffenen Beschwerdeführer verletzt. Denn bereits die bloße Gefährdung des Lebens sei eine Verletzung der durch Art. 2 begründeten Pflicht des Staates, das Leben eines jeden Menschen zu schützen, durch Unterlassen. Während dies in rechtlicher Hinsicht kein Novum darstellt, verdient eine andere Tatsache Beachtung: Da die russische Regierung Beweise wie die Ermittlungsakten nur unvollständig vorlegte, stellte das eigentliche Problem des Gerichtshofs die Beweislage dar.²⁷

Weiter rügte der EGMR, dass die im Anschluss an eine Verletzung des Art. 2 EMRK entstehende prozedurale Verpflichtung, die Todesumstände aufzuklären, nicht oder nur unzureichend erfüllt worden sei.²⁸ Zwar seien in allen drei Fällen zunächst staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen, diese seien jedoch, ohne zahlreiche Teilaspekte und sich aufdrängende Widersprüche zu untersuchen, wieder eingestellt oder zumindest verzögert worden. Zudem sei – entgegen des Vortrags der russischen Regierung, dass sowohl straf- als auch zivilrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden hätten, die lediglich nicht ergriffen worden wären – in keinem Fall ein der Aufklärungsverpflichtung gerecht werdendes letztinstanzliches Urteil ergangen. Zivilrechtliche Klagemöglichkeiten wurden dabei als generell unzurei-

chend angesehen, da die Aufklärungsverpflichtung nur dann erfüllt sein könne, wenn eine Tataufklärung und eine Identifizierung der Verantwortlichen erfolge.

Dies sah der an der Entscheidung beteiligte russische Richter am EGMR *Kovler* anders. Wie auch in vorausgegangenen Verfahren gegen Russland²⁹ verteidigte er in einem Sondervotum seinen Heimatstaat, stellte auf das Rechtssystem der russischen Föderation im Ganzen ab und hielt die zivilrechtliche Klage – wie die Schadensersatzleistung im Fall *Kashiyev* gezeigt habe – für aussichtsreicher und somit auch für ausreichend.

Vom Gerichtshof außer Acht gelassen wurden in den drei Urteilen die militärischen Aspekte des Konflikts und die Frage einer möglichen Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts. Auch fallen die ersten Tschetschenienurteile nicht durch eine von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs abweichenden Auslegung und Anwendung der Konventionsrechte auf. Bemerkenswert ist vielmehr, dass sich der Gerichtshof nicht gescheut hat, Rückschlüsse aus der unvollständigen oder ganz unterbliebenen Vorlage von Akten zu ziehen. Er wies auf dieses Verhalten der russischen Führung mehrmals ausdrücklich in seinen Urteilen hin und hat sogar eine Verletzung der konventionsrechtlichen Mitwirkungspflichten der Regierung gemäß Art. 38 EMRK erwogen.³⁰

Das neuste Tschetschenien-Urteil:

*Chitayev und Chitayev v. Russland (Urteil vom 17.01.2007)*³¹

Auch eines der ersten Urteile des EGMR dieses Jahres – *Chitayev und Chitayev v. Russland* – hat die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien zum

²⁷ *M. Isayeva, Yusupova und Bazayeva v. Russland*; Urte. vom 24.02.2005, Nr. 57947-57949/00, Ziff. 175 ff.; EGMR, *Z. Isayeva v. Russland*; Urte. vom 24.02.2005, Nr. 57950/00, Ziff. 182 ff.; *Khashiyev und Akayeva v. Russland*; Urte. vom 24.02.2005, Nr. 57942/00 und 57945/00, Ziff. 136 ff.

²⁸ Ständige Rechtsprechung des EGMR; *Kaya v. Türkei*, ECHR 1998-I, Ziff. 86; *Yasa v. Türkei*, ECHR 1998-VI, Ziff. 86.

²⁹ Siehe die 11 Sondervoten von *Kovler* zugunsten Russlands.

³⁰ Siehe *Khashiyev und Akayeva v. Russland*, Ziff. 137.

³¹ *Chitayev und Chitayev v. Russland*; Urte. vom 18.01.2007, Nr. 59334/00.

Thema. Im April 2000 wurden die Brüder *Chitayev* unerwartet in ihrem Haus festgenommen. Während der Untersuchungshaft misshandelten russische Soldaten die Beschwerdeführer u.a. mit Elektroschocks und ähnlich grausamen Foltermethoden, um diese zu einem Geständnis der ihnen zu Last gelegten Taten zu bewegen. Anwaltlicher Beistand wurde lediglich einmal und nur im Beisein eines russischen Polizisten gewährt. Nach der Entlassung aus der Haft im Oktober 2000 – die gegen die Brüder erhobenen Tatvorwürfe konnten nicht bewiesen werden – wurden massive Kopf- und Körpverletzungen festgestellt. Alle Versuche der Brüder und ihrer Angehörigen, die Haftbedingungen untersuchen zu lassen, schlugen fehl. Im Gegenteil wurde im Oktober 2003 das Strafverfahren gegen die Brüder wieder aufgenommen, um die Vorwürfe nochmals zu prüfen.

Der Gerichtshof wertete die Behandlung der Beschwerdeführer während der Haft als Folter und rügte zudem die nur unzureichend oder gar nicht unternommenen Versuche des Staates, dem Vorwurf der Folter nachzugehen. Festgestellt wurden damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) und von Art. 13 EMRK (Recht auf effektive Rechtsmittel) sowie ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), und zwar insbesondere gegen das Gebot der Rechtmäßigkeit der Haft gemäß Art. 5 Abs. 1 c und das damit einhergehende Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Haft gemäß Art. 5 Abs. 4.

Anja-Isabel Otten

Fortsetzung im nächsten Heft